

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Juni 1875.

1. Bau einer Reparaturwerkstätte.

Die Bürgerschaft hat einer Anheimgabe des Herrn Commissars Senator Buß Folge gebend, die Berathung ausgesetzt, ist dabei aber von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Gegenstand nicht vor Herbst dieses Jahres von Neuem zur Verhandlung gestellt werden wird.

2. Badeanstalt.

Der Bürgerschaft ist zur Kunde gekommen, daß der Senat mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck der Herstellung einer allgemeinen Badeanstalt dem Verein für öffentliche Bäder zugesichert habe, zur Förderung des Unternehmens in angemessener Weise beizutragen, namentlich sobald hinreichende Geldmittel zum Bau und Betriebe einer öffentlichen Badeanstalt beschafft sein werden, und die bleibende Benutzung der Anstalt zu dem bestimmten Zwecke, insbesondere die Gewährung billiger Bäder für die weniger bemittelte Volksklasse gesichert werde, die unentgeltliche Einräumung eines geeigneten öffentlichen Grundstücks zur Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt für die Dauer des Bestehens derselben in Erwägung zu ziehen.

Unter Vorbehalt weiterer Beschlusfassung über die Einzelheiten und den Platz selbst erklärt auch die Bürgerschaft sich damit einverstanden.

3. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

Die Bürgerschaft hat in zwei verschiedenen Sitzungen mit der erforderlichen Majorität die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen genehmigt, sie ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit den dazu gemachten Vorschlägen des Senats ihre Zustimmung mit der Modification, daß es in dem Verzeichniß der Abtheilungen sub 2 heiße: „Tischler und Stuhlmacher“ und sub 8 daselbst das Wort „Stuhlmacher“ zu streichen sei.

4. Fahrzeuge der Kahnschiffer.

Auch die Bürgerschaft erkennt nicht, daß nur Gründe des öffentlichen Wohles eine Verwendung von Staatsgeldern für die Kahnschiffer rechtfertigen.

Als solche Gründe muß sie aber geltend machen, daß es wünschenswerth erscheint, den oberen Theil der großen und kleinen Weser zwischen der Kaiserbrücke und den alten Brücken für die Schifffahrt möglichst zugänglich zu erhalten. Die Staatskasse wird Ersatz finden durch höhere Pacht der in dieser Gegend belegenen öffentlichen Krähne, die gegenwärtig im Vergleich zu der Zeit vor Erbauung der Kaiserbrücke nur sehr wenig einbringen. Schlachte, Theerhof und der obere Neustadtsdeich werden dann gute Lößplätze bleiben, und das Bedürfniß nach neuen Lößplätzen unterhalb wird entsprechend vermindert werden, — eine wesentliche Ersparniß.

Seit Jahrhunderten hat dieser Theil der Weserufer in der Stadt zum Laden und Löschen von Waaren gedient, lange war er der eigentliche Sitz des Handels. Viele Packhäuser und Lagerräume dieses Stadttheiles werden entwerthet, wenn die Schlachte verödet, das ganze Verkehrsleben wird nach dem unteren Theile der Stadt gedrängt, wo es aber noch an genügenden Einrichtungen fehlt, und für manchen Geschäftsmann sich dieselben auch schwer sofort herstellen lassen, vom Mittelpunkte der Stadt viel weiter entfernt. Bremen, das vom Handel lebt, hat von jeher für Freiheit des Verkehrs auf der Weser gestrebt, und wenn andere Gründe die Erbauung einer zweiten festen Brücke in der Stadt veranlassen, so scheint es doch auch aus diesem Gesichtspunkte wünschenswerth, die daraus für die Schifffahrt entstehenden Schwierigkeiten thunlichst zu mindern, und den dadurch

schwer bedrängten Rahnschiffen zum Nutzen des öffentlichen Verkehrs eine Beihilfe zu Theil werden zu lassen, damit deren Schiffe wieder ungehindert an der Schlichte anlegen können.

Sollte dem Senate die im Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875 dafür bewilligte Summe auch nach abermaliger Erwägung zu hoch erscheinen, so giebt die Bürgerschaft anheim, doch jedenfalls Mk. 400 für jeden zweimastigen bremischen Rahn und Mk. 300 für jeden einmastigen bremischen Rahn zu genehmigen, wodurch der Staatskasse für 40 bremische zweimastige Rähne und 19 bremische einmastige Rähne eine Ausgabe von zusammen Mk. 21,700 erwächst, welche die Bürgerschaft durch die Umstände gerechtfertigt erachtet. Sie knüpft jedoch diese Bewilligung an die Bedingungen, daß bis zum Schlusse dieses Jahres die Masten zum Niederlegen eingerichtet seien und diese Beihilfe nur solchen Eigenthümern bremischer Rähne zu Theil werde, welche bereits vor dem 5. August 1873, dem Tage der Zustimmung des Senats zur Erbauung einer festen Brücke, im Bremischen Staate als Heimathshafen eingeschrieben wurden.

Die Fürsorge für fremde Rähne glaubt die Bürgerschaft den Regierungen ihrer Heimath überlassen zu dürfen.

5. Unterhaltung des Stadttheaters.

Auch die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Deputation ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats

vom 6. Juli 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Indem der Senat hieneben der Bürgerschaft den eingegangenen Bericht der zur Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft niedergesetzten Deputation übergiebt, erklärt er sich zu I. des Berichtes, nach verfassungsmäßiger zweimaliger Abstimmung, einverstanden mit der von der Deputation beantragten neuen Redaction der §§ 38, 46, 49, 50, 51 und 67 der Verfassung, unter nachstehenden Abänderungen:

§ 46. Als Ausschuss der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe wird gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus anderen, nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft gewählten Vertretern.

§ 49. Zeile 2: oder von der gesetzlich bestimmten Anzahl Vertreter schriftlich darauf angetragen wird.

§ 50. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme eines Dritttheils der gesetzlichen Zahl der Vertreter erforderlich und genügend.

Ausnahmsweise kann auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlussnahme gültig erfolgen, wenn — — zu verfahren.

§ 51. Zeile 2: statt „Zahl“ ist „Anzahl“ zu setzen.

§ 67. a. Der Antrag — — ausgegangen oder von wenigstens dem fünften Theile der gesetzlichen Zahl der Vertreter schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. Die Berathung u. s. w. (unverändert).

Diese Abänderungen bezwecken zu §§ 46, 49 und 51 nur sprachliche Verbesserungen. Zu §§ 50 und 67 erscheint es erforderlich Vorschriften von solcher Bedeutung wie diejenigen über die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft und über das Verfahren bei einer Verfassungsänderung durch die Verfassung selbst endgültig festzustellen.